

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Vergabenummer:	SC-100-TP-2026
Maßnahme:	Neubau Kuphalstr. 67
Leistung:	Los 1 - Munitionssondierung

Grundlagen

10.1 Übergabe von Ausführungszeichnungen

Die Ausführungszeichnungen, die statischen Berechnung und die zugehörigen Positionspläne werden ausschließlich digital im PDF-Dateiformat übergeben.

10.2 Zahlungsplan

Innerhalb 2 Wochen nach Baubeginn hat der Auftragsnehmer einen Zahlungsplan, orientiert an den Bauablauf, dem Auftraggeber zu übergeben. Abschlagszahlungen erfolgen gegen Vorlage eines Nachweises des jeweiligen Leistungsstandes. Der zu vereinbarende Zahlungsplan wird Vertragsbestandteil.

Baustelle

10.3 Baustelle, Baubereich, Baustelleneinrichtung

Das Einrichten und Beräumen der Baustelle für sämtliche in der jeweiligen Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Die Kosten für Baustrom und Bauwasser sind im Angebot mit einzukalkulieren. Vom Auftraggeber wird hierfür bei der Schlussrechnung eine Pauschale in Höhe von 0,35 % der Bruttoabrechnungssumme abgezogen.

Abrechnung

10.4 Abrechnung

Rechnungen sind unter Angabe der Auftragsnummer, die Sie nach Auftragserteilung per EDV-Bestätigung erhalten haben, inkl. aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (Aufmaße usw.) digital (ZUGFeRD oder XRechnung) einzureichen:

rechnung-WIRO@WIRO.de

per Mail (CC) an: den Planer zur Prüfung
den WIRO-Projektleiter zur Kenntnis.

10.5 **Skonto**

Bei Zahlung des Auftraggebers innerhalb von 14 Kalendertagen, nach Rechnungseingang beim Auftraggeber, gilt Skonto in Höhe von 2 % als vereinbart.

10.6 **Mengenermittlung**

Die Mengen sind grundsätzlich durch einen rechnerischen Nachweis zu belegen und müsse so dargestellt werden, dass sie durch einen Dritten prüfbar sind.

10.7 **Bauleistungsversicherung**

Der Auftraggeber schließt für das gesamte Bauvorhaben eine Bauleistungsversicherung ab. Der Auftragnehmer zahlt hierfür einen anteiligen pauschalen Betrag von 0,18 % der Bruttoabrechnungssumme an den Auftraggeber. Der Betrag wird bei der Schlussrechnung abgesetzt.

10.8 **Verjährungsfrist für Mängelansprüche/Sicherheiten**

Die Gewährleistungsfrist für alle Leistungen des Auftragnehmers beträgt einheitlich 4 Jahre und beginnt mit der Endabnahme.

Sonstiges

10.9 **Abtretung und Verpfändung**

Die Abtretung oder Verpfändung der Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

10.10 **Foto- und Videoaufnahmen**

Die WIRO wird bei Bedarf Foto- oder Videoaufzeichnungen für Präsentationszwecke zum Bauprojekt, zur Aufnahme technischer Detaillösungen und Ausführungen, zur Bestandserkundung sowie Feststellung des Baufortschrittes im Allgemeinen von der Baustelle oder dem Bauobjekt auch aus der Luft mittels Drohnenflug machen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung der Bild-/Videodateien ausschließlich zu den oben genannten Zwecken erfolgt. Sollten Personen auf den Bild-/Videodateien erkennbar/identifizierbar sein, werden diese Aufnahmen umgehend gelöscht. Die Verarbeitung und Nutzung erfolgt unter Einhaltung der DSGVO.

Mit dem Vertragsschluss mit der WIRO stimmt der Auftragnehmer dem Grunde nach der Aufnahme im o.g. Verwendungsrahmen zu und verpflichtet sich, seine Mitarbeitenden über den möglichen Drohnenflug zu informieren.

10.11 **Rauchen, Alkohol und sonstige Rauschmittel**

Der Konsum von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist auf der gesamten Baustelle verboten. Das Rauchen ist nur an ausgewiesenen Stellen zulässig.

„Ende der weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“